

Berg-Karabach. Eine völkerrechtliche Analyse des Konflikts um Arzach

Eine Einleitung

VON ARLETTE ZAKARIAN

„Ihr werdet den Alten und den Kindern Hilfe leisten, Ihr sollt nicht diejenigen angreifen, die nicht in der Lage sind sich selbst zu verteidigen.“

Nach einem Kampf müsst Ihr Euch besonders um die Verwundeten kümmern“.

„Kämpft mit Tapferkeit, aber mit Bescheidenheit; kämpft mit aller Kraft, aber ohne Grausamkeit; mit einem Wort, vermeidet das Blutvergießen, soweit es für Euch möglich sein wird, ohne Eurem Ziel zu schaden. [...]“

Ihr sollt keine Bäume fällen, die Früchte tragen, und zertrampelt keine Nutzpflanzen und Kräuter. Ihr sollt den sechs Arten von Haustieren keinen Schaden zufügen; und Ihr verwendet keine Gewalt, um deren Gebrauch zu erlangen.“

Militärabkommen Séma, China, 4. Jh.v.Chr.

Das Völkerrecht findet seine Geltung sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten wieder. Jedoch scheint es immer einem Krieg hinterher zu hinken, vor allem wenn es sich um Fragen der Hoheitsgewalt eines Staates, um sein territoriales Recht und schließlich um das jahrhundertealte Prinzip des Selbstbestimmungsrechts handelt.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird als eines der fest verankerten Grundrechte des Völkerrechts gesehen. Diese Maxime legt ausdrücklich fest, dass ein Volk¹ das Recht innehat, frei über seinen politischen Status, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu entscheiden. Vor allem schließt dies seine Freiheit von Fremdherrschaft² ein. Das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts ermöglicht es somit einem Volk, seinen eigenen nationalen Staat³ zu bilden oder sich in freier Willensentscheidung einem anderen Staat⁴ anzuschließen.

Sein Rechtscharakter ist außerdem in zahlreichen internationalen Konventionen

festgelegt worden, wie durch Artikel 1, Ziffer 2 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) sowie den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), beide seit 19. Dezember 1966, völkervertragsrechtlich⁵ anerkannt. Damit ist ihr Geltungsbereich universell. Jedoch wird dieser Grundsatz immer wieder in Frage gestellt. Derzeit fürchten Staaten wie Taiwan, die Ukraine und Berg-Kara-

und damit das Prinzip der Hassrede wieder in den Mittelpunkt gestellt.

Da beschloss die deutsch-armenische Juristenvereinigung einen profunden und umfangreichen Sammelband über dieses Thema zu verfassen. Es bedurfte einer politischen und rechtlichen Neubewertung dieses alten Themas, denn der Berg-Karabach Konflikt hatte bislang in der deutschen Rechtsliteratur wenig Beachtung gefunden.

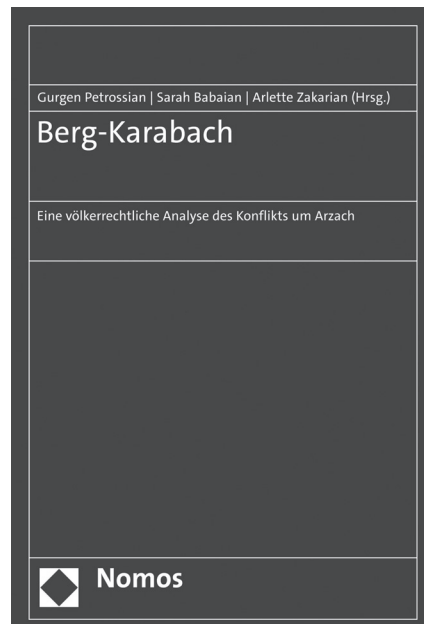
Fünfzehn deutsch-österreichische und armenische Juristen, Mitglieder der Deutsch-Armenischen Juristenvereinigung e. V. hatten eine unschlagbare Waffe in der Hand - nämlich das Recht: die internationalen und nationalen Gesetzgeber sowie die internationale, europäische und nationale Justiz.

Ziel dieses Sammelbandes ist es, eine historische Darstellung diesen bereits ein Jahrhundert andauernden, komplexen Konflikt sachlich und von allen unterschiedlichen Seiten zu beleuchten.

Das Buch ist in drei übergeordnete Kapitel untergliedert. Der erste Teil beginnt mit einem sehr ausführlichen historischen Exkurs Arzachs. Sodann stellen die Autoren die 1994 begonnen und bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchgeführten diplomatischen Verhandlungen dar. Darüber hinaus erfolgt ein konsolidierter Beitrag zur Rechtsstellung Berg-Karabachs.

Im zweiten Teil beschreiben die Autoren anhand zahlreicher aserbaidjanischer Vorbereitungsmaßnahmen, wie strategisch geplant es zum Ausbruch des dritten Krieges kam. Angeknüpft daran wird ebenfalls die Beteiligung und Unterstützung anderer Staaten durch Waffenexporte, allen voran Deutschland, dargestellt. Des Weiteren untersuchen die Autoren sehr ausführlich das Phänomen und die Praxis der Hassrede gegen Berg-Karabach, gefolgt von der rechtlichen Ausarbeitung potentieller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Begehung von Kriegsverbrechen.

Das dritte Kapitel widmet sich den Rechtsstreitigkeiten und deren völkerrechtliche Auswirkungen. Die rechtskräftigen Urteile des Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und des Internationalen Gerichtshofs (IGH) bezeugen, dass diese keine subjektiven und unbegründeten Anschuldigungen darstellen, sondern von



bach (Arzach) um ihr Selbstbestimmungsrecht.

Am 27. September 2020 begann der dritte Berg-Karabach Krieg. 44 Tage des Grauens und der Trauer. Dies mündete in einer trilateralen Erklärung zwischen Armenien, Aserbaidjan und Russland. Es handelt sich dabei um einen holprigen Waffenstillstand und keinesfalls um einen stabilen Friedensvertrag.

Eine neue Art der Kriegsführung kam zum Vorschein. Bezahlte Söldner aus Syrien wurden von der aserbaidjanischen Seite eingesetzt, aus Israel gekauft Drohnen verwendet und schließlich ein „Museum“ in dem man Puppen, die als armenischen Soldaten gekleidet waren, misshandeln durfte

1 <https://de.wikipedia.org/wiki/Volk>

2 <https://de.wikipedia.org/wiki/Fremdherrschaft>

3 <https://de.wikipedia.org/wiki/Nationalstaat>

4 <https://de.wikipedia.org/wiki/Staat>

5 https://de.wikipedia.org/wiki/V%C3%B6lkerrechtlicher_Vertrag

unabhängigen internationalen Gerichten gefällt wurden.

Anschließend wurde die Post-Konflikt-Situation facettenreich analysiert. Die veränderten Gebietsansprüche, die problematische Rechtslage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie die gefährliche Lage der Antipersonen-Minen sowie die deutsche Rechtsprechung in Bezug auf die Flüchtlinge aus Berg-Karabach-Konflikts.

Die Zukunft hat viele Namen:

Für die Schwachen ist sie das Unerreichbare

Für die Furchtsamen ist sie das Unbekannte

Für die tapferen ist sie die Chance.

Victor Hugo

In Wahrheit ist die gesamte internationale Gemeinschaft von solch einem „*Frozen Konflikt*“ betroffen. Dieser dauert nun über einhundert Jahre, es ist ein überaus komplexer Konflikt, da er auf eklatant unterschiedlichen historischen, kulturellen als auch geopolitischen Aspekten basiert. Völkermord, Armenophobie, die mutwillige Zerstörung des armenischen Kulturerbes und die systematische Vertreibung der armenischen Ethnie sind die immerwährenden völkerrechtlichen Prinzipien, denen wir uns als Juristen immer wieder stellen müssen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, als universelle Rechtsnorm wurden den Armeniern in Berg-Karabach über Jahre hinweg nahezu gänzlich verwehrt. Der Autonomiestatus war lediglich ein fiktiver. Jegliche universellen Grundsätze, wie die der Genfer Konventionen und damit des humanitären Rechts, aber auch des internationales Völkerstrafrechts wurden und werden noch gegenwärtig seitens Aserbaidshans gänzlich ausgehebelt.

Wir befinden uns zu Beginn einer neuen weltweiten Zeitenwende. Diese völker- und menschenrechtlichen Grundprinzipien scheinen in der operativen Realpolitik weltfremd, gar utopisch. Im 21. Jahrhundert wurde von der Staatengemeinschaft gefordert, internationale Konflikte ausschließlich mit friedlich diplomatischen Verfahren zu lösen. Menschenrechtsverletzungen nachrangig zu behandeln, bedeutet, dass Diktatoren und Autokraten das letzte Wort haben. Aus diesem Grund sollten die Staaten universell geltende Grundsätze, wie das international-strafrechtliche Weltrechtsprinzip anwenden, und die seitens der angreifenden Regierung begangenen Schwerstverbre-

chen nicht ungestraft lassen und damit der zukünftigen Verhütung dieser Verbrechen beitragen.

Aus dieser völkerrechtlichen Analyse des Konflikts um Berg-Karabach folgern wir: der Führung dieser Region und seiner Bevölkerung rechtmäßig den Status einer autonomen Republik einräumen oder das Territorium seiner Mutternation Armenien angliedern. Nur so kann weiteren und zukünftigen gravierenden Menschenrechtsverletzungen und gar einem weiteren Genozid an dem armenischen Volk entgegen gewirkt werden.

Um den Worten von Viktor Hugo zu folgen, sehen wir, die Deutsch-Armenische Juristenvereinigung, die Zukunft als Chance und der stellen wir uns als solche.

Dr. Gurgun Petrossian, LL.M., Dr. Sarah Babaiian, LL.M., Dr. Arlette Zakarian, LL.M. (Hg.):

Berg-Karabach. Eine völkerrechtliche Analyse des Konflikts um Arzach, 448 S., Nomos 2022, ISBN: 978-3848785148, Preis: 124 EUR

Zur Person: Dr. iur. Arlette Zakarian ist eine französische Rechtsanwältin. Sie hat eine über neunjährige berufliche Erfahrung in einem internationalen Umfeld (öffentlicher und privater Sektor), ebensolange akademische Lehrtätigkeit in Frankreich, Österreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie forscht und lehrt über Völkerrecht und internationales Strafrecht, internationale Korruption. Sie hat an Boston University School of Law, Harvard University Law School und Arab Center for the Development of the Rule of Law and Integrity, Beirut, Forschungsprojekte durchgeführt und an Kooperationen teilgenommen.